

1. Das Gesetz der Ukraine „Über die internationale Handelsarbitrage“ tritt am Tag seiner Verkündung²⁸ in Kraft.
2. Die Gesetzgebungskommission des Obersten Rates der Ukraine wird beauftragt, die auf Grund des Gesetzes erforderlich werdenden Änderungen und Ergänzungen der Rechtsvorschriften der Ukraine vorzubereiten und beim Obersten Rat der Ukraine zur Beratung einzubringen.

3. Der Industrie- und Handelskammer der Ukraine wird empfohlen, die Herausgabe des Gesetzes der Ukraine „Über die internationale Handelsarbitrage“ und der internationalen Konventionen, die internationale Handelsarbitragen betreffen, in Massenaufgabe sicherzustellen.

²⁸ Das Gesetz wurde am 21. 4. 1994 verkündet.

Die Vollstreckung fremder Urteile und Schiedssprüche in der VR China

Von Dr. Dietmar CZERNICH, LL. M. (New York), Innsbruck

I. Einleitung

Mit 9. 4. 1991 ist in China eine neue Zivilprozeßordnung in Kraft getreten, die die seit 1982 in Geltung stehende provisorische Zivilprozeßordnung ablöste. Das neue Gesetz, das im Rahmen der allgemeinen Modernisierung des chinesischen Rechtswesens einen bedeutenden Meilenstein darstellt, enthält dezidierte Vorschriften über das internationale Prozeßrecht, insbesondere über die Vollstreckung fremder Urteile und die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte. Parallel dazu kam auch der staatsvertragliche Sektor in Bewegung. Beide Entwicklungen rechtfertigen es, das Recht der fremden Urteile in China neu zu untersuchen, da bisherige literarische Ausführungen¹ als überholt anzusehen sind.

II. Staatsverträge

1. Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Am 2. 12. 1986 ratifizierte der chinesische Volkskongreß den Beitritt der VR China zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedsurteile. Damit entfällt der zuvor faktisch verpflichtende Rückgriff auf die chinesische Außenhandelsarbitrage, und die Vereinbarung neutraler Schiedsgerichte wird ermöglicht. Allerdings hat China zwei Vorbehalte zum New Yorker Übereinkommen angebracht, von denen sich der erste auf Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens stützt. Zum ersten werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur Schiedssprüche aus anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, und zum zweiten ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf vertragliche und außervertragliche Rechtsverhältnisse kommerzieller Natur eingeschränkt. Welche Rechtsverhältnisse tatsächlich darunter fallen, bemißt sich nach chinesischem Recht². Der chinesische Oberste Gerichtshof hat in einem Rundschreiben vom 10. 4. 1987 diejenigen Verträge aufgelistet, die seiner Ansicht nach unter das New Yorker Übereinkommen fallen. Demnach handelt es sich dabei um den Kauf und Verkauf von Gütern, die Gebrauchsüberlassung von Sachen, Verarbeitungsverträge, Verträge über Technologietransfer, equity joint-ventures, vertragliche joint-ventures, das Aufsuchen und die Ausbeutung von Bodenschätzen, Versicherungsverträge, Lohnfertigungsverträge, Verträge über die Überlassung von Arbeitskräften, Beratungsverträge, die Beförderung von Personen und Sachen auf See, mittels Flugzeugen, Eisenbahnen oder auf der Straße, Produkthaftungsrecht, Umwelthaftung und Streitigkeiten aus dem Betrieb eines Schiffes. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Streitigkeiten zwischen einer chinesischen Gebietskörperschaft und einer ausländischen Partei.

2. Bilaterale Verträge auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile

Am 1. 4. 1988 ist der französisch-chinesische Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen³ in Kraft getreten⁴. Dies war das erste Abkommen, das China auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit abgeschlossen hat. Es enthält neben Vorschriften über die Zustellung und der Rechtshilfe im eigentlichen Sinne auch eine Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Zivil- und Handelssachen (Art. 19). Nach Art. 22 des Abkommens darf die Vollstreckung eines Urteils des anderen Vertragsteils nur aus folgenden Gründen verweigert werden: Wenn das Erstgericht nach den Normen des Zweiterichters international unzuständig war; wenn das zu vollstreckende Urteil noch nicht rechtskräftig ist; wenn die Ladung zum erstgerichtlichen Verfahren nicht ordnungsgemäß erfolgte und wenn die Vollstreckung gegen die Souveränität, die Sicherheit oder den ordre public verstößt.

Im Verhältnis zu Belgien ist ein beinahe wortgleicher Vertrag am 20. 11. 1987 in Brüssel unterzeichnet worden, der aber bisher nicht dem belgischen Parlament zur Ratifizierung vorgelegt wurde, so daß sein Inkrafttreten zweifelhaft ist. Außerdem sind noch Abkommen mit Polen und der Mongolei in Geltung, die ebenfalls die wechselseitige Anerkennung der Urteile zum Gegenstand haben⁵. Konkrete Pläne für ein deutsch-chinesisches Abkommen bestehen laut Bundesjustizministerium nicht.

III. Autonomes chinesisches Recht

Die neue chinesische Zivilprozeßordnung regelt die Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile im Zusammenhang mit der Rechtshilfe für ausländische Gerichte. Dieser Ansatz gilt heute als dogmatisch überholt⁶ und dürfte seine Begründung in der Tatsache finden, daß die alte Zivilprozeßordnung 1982 die Vollstreckung fremder Urteile nur aufgrund eines Ersuchen des Erstgerichts kannte. Im neuen Recht steht es der im Erstverfahren obsiegenden Partei frei, die Anerkennung selbst zu betreiben. Nach Art. 204 chin. ZPO wird ein fremdes Urteil unter Vorbehalt der Nichterfüllung eines Verweigerungsgrundes grundsätzlich anerkannt. Bei diesen Verweigerungsgründen handelt es sich um den Mangel an Gegenseitigkeit und den Widerspruch zum chinesischen ordre public. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, ist die mangelnde internationale Zuständigkeit,

¹ Schütze, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, 269.

² Xu-Guojian, International Civil Procedure Law in the People's Republic of China: Principles and New Developments, 17 Review of Socialist Law (1991), 319, 323.

³ Abgedruckt in 77 Revue Critique de droit international Privé (1988), 380.

⁴ Journal Officiel vom 1. 4. 1988, S. 4352.

⁵ Xu Guojian, International Civil Procedure Law in the People's Republic of China: Principles and New Developments, 17 Review of Socialist Law (1991), 319, 328-329.

⁶ Martiny in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechtes III/1, 1984, 19.

jedenfalls aber die Verletzung einer chinesischen ausschließlichen Zuständigkeit, ebenfalls hierher zu zählen⁷.

Die Gegenseitigkeit, im chinesischen Jargon „gegenseitiger Vorteil“ genannt, ist ein Zentralpunkt des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes der VR China und hat im Verhältnis zum alten Recht sogar eine Aufwertung erfahren⁸. Im konkreten Fall dürfte der Nachweis der Gegenseitigkeit dann Schwierigkeiten verursachen, wenn im Erststaat keine Präjudizien über die Behandlung chinesischer Urteile bestehen. Es wurde auch vorgeschlagen, dem chinesischen Gericht eine offizielle Bestätigung des Erststaates vorzulegen, daß chinesische Urteile dort anerkannt würden⁹. Nach dem Gesetzeswortlaut genügt freilich bloße Anerkennungsbereitschaft.

Der ordre-public-Vorbehalt hat zweifellos einen weiteren Anwendungsbereich als in westlichen Rechtsordnungen, da dieser auch die Aufgabe hat, die sozialistische Grundordnung zu schützen. Der Ausdruck selbst ist dem chinesischen Recht fremd, vielmehr wird er umschrieben mit „gesellschaftlichen und staatlichen Interessen“ oder den „öffentlichen sozialen Interessen der Volksrepublik China“. Ein Verstoß ist dann anzunehmen, wenn sich das fremde Urteil direkt gegen die sozialistische Eigentumsordnung richtet¹⁰.

Auch wenn die indirekte Zuständigkeit des Erstgerichtes vom Gesetz als Anerkennungs voraussetzung nicht erwähnt wird, ist davon auszugehen, daß das fremde Urteil dennoch nicht vollstreckt wird, wenn es sich auf einen in China nicht bekannten Zuständigkeitsgrund stützt. Dies ergibt sich schon daraus, daß die bilateralen Staatsverträge stets die indirekte Zuständigkeit als Anerkennungs voraussetzung fordern¹¹. Als absolut gesichert kann gelten, daß bei Verletzung einer chinesischen ausschließlichen Zuständigkeit die Anerkennung jedenfalls verweigert wird. Nach Art. 34 chin. ZPO beanspruchen die chinesischen Gerichte ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten bezüglich sich in China befindlichen Immobilien. Nach Art. 35 chin. ZPO besteht ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten, die sich aus dem Betrieb eines Schiffes in einem chinesischen Hafen ergeben. Ein Rundschreiben des Obersten Gerichtshofes enumeriert die einzelnen Fälle, die unter diesen Zuständigkeitsgrund zu subsumieren sind¹². Für ausländische Investoren besonders relevant sind die Vorschriften der Art. 244 und 246. Danach besteht ausschließliche chinesische Zuständigkeit für Streitigkeiten, die sich aus einem equity joint-venture, einem vertraglichen joint-venture oder aus einem Vertrag zur Prospektierung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ergeben. Bei solchen Verträgen wird sich daher die Vereinbarung einer Schiedsklausel empfehlen. Die Wahl eines ausländischen Gerichts(ortes) wird

in China dann nicht anerkannt, wenn das designierte Gericht keine Verbindung zum Sachverhalt hat¹³.

Es stellt eine wesentliche Neuerung des neuen Gesetzes dar, die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte ausdrücklich zu regeln, was den bisherigen Analogieschluß aus der örtlichen Zuständigkeit erspart und die Beurteilung der indirekten Zuständigkeit erleichtert. Art. 22 chin. ZPO stellt das Prinzip „actor forum rei sequitur“ auf. Besondere Gerichtsstände werden in Art. 234 chin. ZPO normiert. Dabei handelt es sich um den Gerichtsstand des Vertragserrichtungsortes, das forum delicti commissi, den Vermögensgerichtsstand und den Gerichtsstand der Niederlassung.

IV. Beurteilung der Gegenseitigkeit i. S. von § 328 ZPO

Für das alte Recht wurde die Existenz der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland vorsichtig bejaht¹⁴, als ungeklärt betrachtet¹⁵ oder verneint¹⁶. Für das neue Recht bleibt festzuhalten, daß es die Anerkennung deutscher Urteile grundsätzlich nicht ausschließt. Allein die Tatsache, daß das fremde Recht die Grenzen der Anerkennung anders sieht, reicht zur Verneinung der Gegenseitigkeit nicht aus¹⁷. Aus diesem Grund ist wohl von der Existenz der Gegenseitigkeit im Verhältnis zur VR China auszugehen.

7 So auch für das alte Recht *Schütze*, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, 269, 270.

8 Xu Guojian, International Civil Procedure Law in the People's Republic of China: Principles and New Developments, 17 Review of Socialist Law (1991), 319, 331.

9 *Dennis*, China, 36 in: *Platto* (Hrsg.), Enforcing Foreign Judgments Worldwide.

10 Xu Guojian, Establishing a System of Private International Law with Chinese Characteristics, 15 Review of Socialist Law (1989), 333, 349.

11 Vgl. Art. 22 al. 1 des deutsch-französischen Rechtshilfevertrages 1988.

12 Diese Liste ist wiedergegeben bei Xu Guojian, International Civil Procedure Law in the People's Republic of China: Principles and New Developments, 17 Review of Socialist Law (1991), 319, 343.

13 Xu Guojian, International Civil Procedure Law in the People's Republic of China: Principles and New Developments, 17 Review of Socialist Law (1991), 319, 342.

14 *Schütze*, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, 269, 270.

15 *Martiny* in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechtes III/1, 1984, 597.

16 *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozeßordnung, 50. Aufl. 1992, nach § 328.

17 *Martiny* in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechtes III/1 1984, 538.

Konzernrechnungslegung in Deutschland und der Schweiz

Eine rechtsvergleichende Synopse im Lichte europäischer und internationaler Rechnungslegungsnormen

Von Diplom-Kaufmann Dr. Peter OSER, Stuttgart*

1. Einleitung

Die deutsche Konzernrechnungslegung ist im Zuge der Umsetzung der 7. EG-Richtlinie in nationales Recht mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. 12. 1985 grundlegend geändert worden. Dies gilt um so mehr, als die Konzernrechnungslegung nach dem HGB – im Gegensatz zum AktG 1965 a. F. – auf der Transformation von gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien fußt. Denn daraus ergibt sich die Notwen-

digkeit, das nationale Normverständnis auch vor einem europäischen Horizont zu reflektieren¹. Nach dieser fundamentalen Reform des Konzernbilanzrechts ist in Deutschland inzwischen bereits eine zweite Harmonisierungsrun-

* Herrn StB Dr. Peter Wollmert danke ich herzlich für zahlreiche Anregungen bei der Anfertigung dieses Beitrags.

1 Vgl. hierzu ausführlich Oser, Verbundene Unternehmen im Bilanzrecht – Ein interdisziplinärer Ansatz, Stuttgart 1993, passim.